

Lösungshinweise

Teil A 13. beA

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
2. Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, abgekürzt beA. Das System soll eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und mit anderen Akteuren der Justiz ermöglichen.
3.
 - beA-Basiskarte und ein Kartenlesegerät muss vorhanden sein
 - beA-Signaturkarte
 - Mitarbeiterzugang durch Mitarbeiterkarte
 - Client Security
 - Erstregistrierung
 - Zugang zum Internet
4. Seit 1. Januar 2022 müssen alle Klagen und Schriftsätze nebst Anlagen elektronisch eingereicht werden.
5. Ausschließlich der Rechtsanwalt darf Dokumente mit seiner auf ihn registrierten Signaturkarte versenden.
6. Die beA-Basiskarte erlaubt die Erstregistrierung (Anmeldung im beA), Rechtevergabe und die Verwaltung der Ein- und Ausgangspost im elektronischen Anwaltspostfach.

Die beA-Signaturkarte hat wie die Basiskarte zusätzlich die Funktion, dass eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden kann.
7. Zivilprozesssachen, § 130a ZPO
Arbeitsgerichtssachen, § 46c ArbGG
Sozialgerichtssachen, § 65a SGG
Verwaltungsgerichtssachen, § 52 FGO
Strafsachen, § 32a StPO
OWi-Sachen, § 110c OWiG
8. Die Dokumente müssen ausschließlich als PDF-Dateien (PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) übersandt werden. TIFF Dateien sind ausnahmsweise möglich, wenn das PDF die Datei nicht darstellen kann.
9. Nein, beA-Karten und PIN dürfen nicht an Mitarbeiter gegeben werden!
10. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung gem. § 130d ZPO nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (z.B. per Fax, Post oder Nachbriefkasten). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (z. B. Störungsmeldung, Screenshot, Anruf bei der beA-Hotline).